

## Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte: Wahlverfahren Stadtpräsidium

Die Fachbegriffe	<b>4</b>
Das Wichtigste auf einen Blick	<b>5</b>
Die Ausgangslage	<b>6</b>
Die neue Regelung	<b>9</b>
Das sagt der Stadtrat	<b>11</b>
Beschluss und Abstimmungsfrage	<b>12</b>

# Die Fachbegriffe

## **Proporzwahl (Verhältnswahl)**

Politisches Wahlsystem, bei dem die Kandidierenden nicht direkt, sondern über Listen (meist Parteien) gewählt werden. Die zur Verfügung stehenden Sitze werden gemäss den Wähleranteilen auf die Listen verteilt. Diejenigen Kandidierenden, die innerhalb der Liste am meisten Stimmen erhalten haben, bekommen die Sitze zugesprochen. Der Vorteil dieses Wahlsystems gegenüber der Majorzwahl ist, dass kleinere Parteien bessere Wahlchancen haben. In der Stadt Bern werden Stadtrat und Gemeinderat im Verfahren der Verhältnswahl gewählt.

## **Majorzwahl (Mehrheitswahl)**

Politisches Wahlsystem, bei dem Kandidierende gewählt sind, welche die Mehrheit der Stimmen erhalten. Die Kandidatinnen und Kandidaten treten als Einzelpersonen an, werden aber meistens von einer Partei nominiert und unterstützt. In Bern richten sich die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sowie die Ersatzwahl von Gemeinderatsmitgliedern nach dem Verfahren der Mehrheitswahl.

## **Wahlwiederholung**

Voraussetzung für die Wahl ins Stadtpräsidium ist, dass der oder die Kandidierende auch in den Gemeinderat gewählt worden ist. Wird eine Person zwar im ersten Wahlgang als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident gewählt, jedoch nicht als Gemeinderätin oder Gemeinderat, so muss die Stadtpräsidiumswahl wiederholt werden. Bei einer Wahlwiederholung ist das absolute Mehr massgebend.

## **Zweiter Wahlgang**

Zu einem zweiten Wahlgang um das Stadtpräsidium kommt es dann, wenn im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr erreicht hat. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

## **Absolutes und relatives Mehr**

Ist nur ein Sitz zu vergeben (wie bei der Wahl um das Stadtpräsidium), erreicht das absolute Mehr, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Genügt das relative Mehr, so gewinnt die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen. Dabei ist es nicht notwendig, mehr als die Hälfte der Stimmen zu erhalten. Es reicht, mehr Stimmen zu haben als die anderen Kandidierenden.

# Das Wichtigste auf einen Blick

**Die Stadt Bern will das Wahlverfahren für das Amt der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten anpassen: Neu sollen bei einer Wahlwiederholung oder einem zweiten Wahlgang alle gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte antreten können. Diese Änderung bedingt eine Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte. Darüber befinden die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage.**

Im heute geltenden Wahlverfahren für das Amt des Stadtpräsidiums kann es zu schwer nachvollziehbaren Resultaten kommen: In bestimmten Konstellationen ist es nämlich möglich, dass in einem zweiten Wahlgang oder bei einer Wahlwiederholung ein Kandidat oder eine Kandidatin zum Stadtpräsidenten oder zur Stadtpräsidentin gewählt wird, der oder die im ersten Wahlgang vergleichsweise wenige Stimmen erzielt hat.

## Problematik der geltenden Regelung

Dieser Fall ist denkbar, weil der geltende Wahlmodus die Teilnahme an einer Wahlwiederholung oder einem zweiten Wahlgang einschränkt. Wählbar ist nur, wer in den Gemeinderat gewählt worden ist und im ersten Wahlgang bereits um das Stadtpräsidium kandidiert hat. Die Einschränkung kann unter Umständen dazu führen, dass nur noch ein Kandidat oder eine Kandidatin antreten dürfte. Gemäss den heute geltenden Vorschriften zum Wahlverfahren würde diese Person dann in stiller Wahl als Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin gewählt.

## Handlungsbedarf erkannt

Da ein Stadtpräsident oder eine Stadtpräsidentin von einer möglichst breiten Wählerschaft getragen werden sollte, wäre ein solches Wahlergebnis kaum sachgerecht. Um diese Problematik anzugehen, wurde im Stadtrat eine entsprechende Motion eingereicht und durch diesen erheblich erklärt. Der parlamentarische Vorstoss

beanstandet die heute geltende Regelung und fordert, den Wahlmodus anzupassen.

## Weitere Wahlgänge öffnen

Auch der Gemeinderat erachtet die aktuelle Regelung des Wahlverfahrens für das Stadtpräsidium als unbefriedigend. Im Rahmen einer Auslegeordnung prüfte er verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Zudem nahm er eine Analyse der Wahlsysteme anderer Städte und Kantone vor. Aufgrund dieser Abklärungen schlug der Gemeinderat in der Folge eine Erweiterung der Teilnahmemöglichkeit an einer Wahlwiederholung oder einem zweiten Wahlgang vor. Künftig sollen alle in den Gemeinderat gewählten Personen antreten dürfen - unabhängig davon, ob sie bereits im ersten Wahlgang um das Stadtpräsidium kandidiert haben. Damit wird insbesondere gewährleistet, dass eine stille Wahl nur dann stattfindet, wenn sich keines der gewählten Gemeinderatsmitglieder zur Verfügung stellt.

## Teilrevision des Reglements

Der Stadtrat unterstützt den Vorschlag des Gemeinderats, welcher geringfügige Änderungen in den Bestimmungen über das Wahlverfahren zur Folge hat. Er unterbreitet den Stimmberechtigten daher mit dieser Vorlage die entsprechende Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte zur Abstimmung.

## Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

# Die Ausgangslage

**Die heute geltenden Vorschriften zum Wahlverfahren für das Stadtpräsidium lassen es in bestimmten Konstellationen zu, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin in stiller Wahl gewählt wird, obschon er oder sie im ersten Wahlgang vergleichsweise wenig Stimmen erzielt hat. Um dies auszuschliessen, bedarf es einer Anpassung des Wahlverfahrens.**

Die Mitglieder des Stadtrats, des Gemeinderats sowie der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin werden in der Stadt Bern von den Stimmberechtigten gewählt. Die Grundsätze des Wahlverfahrens sind in der städtischen Gemeindeordnung geregelt. Diese legt fest, dass bei den Wahlen um das Stadtpräsidium und bei Ersatzwahlen in den Gemeinderat das Majorz- oder Mehrheitswahlverfahren zur Anwendung gelangt, während für die Wahl des Stadtrats und des Gemeinderats der Wahlmodus des Proporz- oder Verhältniswahlverfahrens gilt (siehe dazu Fachbegriffe Seite 4).

## Wahlverfahren heute

Das Verfahren zur Wahl des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin ist im Reglement über die politischen Rechte näher geregelt. Demnach ist Voraussetzung für die Wahl ins Stadtpräsidium, dass der Kandidat oder die Kandidatin auch in den Gemeinderat gewählt worden ist. Um dies sicherzustellen, steht die Wahl im ersten Wahlgang unter dem Vorbehalt, dass der Kandi-

dat oder die Kandidatin in den Gemeinderatswahlen ebenfalls einen Sitz erhalten hat. Wird der Kandidat oder die Kandidatin zwar als Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin, nicht aber in den Gemeinderat gewählt, ist die Stadtpräsidiumswahl zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl sowie für den Fall, dass keine Kandidatin beziehungsweise kein Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht und es zu einem zweiten Wahlgang kommt, schränkt das Gesetz mögliche Kandidaturen ein: Kandidieren dürfen höchstens jene drei in den Gemeinderat gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang um das Stadtpräsidium am meisten Stimmen erzielt haben. Mit anderen Worten: Die Teilnahme bei einer Wahlwiederholung oder an einem zweiten Wahlgang ist in doppelter Hinsicht eingeschränkt. Wählbar sind maximal drei Kandidierende, welche in den Gemeinderat gewählt wurden und bereits im ersten Wahlgang für das Stadtpräsidium angetreten sind.



Hier hält der Berner Gemeinderat seine wöchentlichen Sitzungen ab: Gemeinderatssaal im Erlacherhof, dem Sitz des Stadtpräsidiums. Im Vordergrund der Stuhl des Stadtpräsidenten respektive der Stadtpräsidentin.

### **Nicht repräsentative stille Wahl**

Aufgrund dieser einschränkenden Regelung zur Teilnahme an einer Wahlwiederholung oder am zweiten Wahlgang um das Stadtpräsidium ist es möglich, dass nur ein Kandidat oder eine Kandidatin übrig bleibt, der oder die sodann in stiller Wahl gewählt würde, obgleich er oder sie im ersten Wahlgang vergleichsweise schlecht abgeschnitten hätte. Wird keine der für das Stadtpräsidium Kandidierenden in den Gemeinderat gewählt, könnte bei einer Wahlwiederholung oder einem zweiten Wahlgang nach dem Wortlaut der Regelung gar niemand antreten. Das Gesetz ist insoweit sogar lückenhaft.

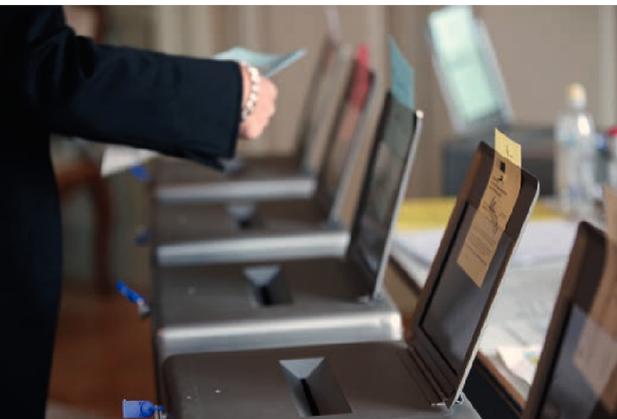
### **Problem beheben**

Der Handlungsbedarf wurde erkannt. Im Februar 2013 wurde im Stadtrat die Motion «Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident muss eine Mehrheit der Wählenden hinter sich wissen!» eingereicht. Dieser parlamentarische Vorstoss beanstandet die geltende, einschränkende Regelung zur Teilnahme an der Wiederholung der Stadtpräsidiumswahl oder an einem zweiten Wahlgang, welche zu einer nicht repräsentativen, stillen Wahl führen kann. Die Motion macht geltend, dass es für die Handlungsfähigkeit eines Stadtpräsidenten oder einer Stadtpräsidentin zentral ist, eine Mehrheit der Wählenden hinter sich zu wissen. Sie fordert daher, den Wahlmodus im Reglement über die politischen Rechte dahingehend anzupassen, damit

die Problematik beseitigt wird. Die Motion wurde vom Stadtrat im Februar 2014 als erheblich erklärt.

### **Lösungsmöglichkeiten geprüft**

Auch der Gemeinderat erkannte die in Frage stehende Regelung als problematisch. In Umsetzung des Motionsauftrags nahm er zunächst eine Analyse der Wahlsysteme anderer Städte und der Kantone vor und prüfte sodann unterschiedliche Möglichkeiten zur Anpassung des Wahlsystems. Gestützt auf diese Abklärungen schlug er dem Stadtrat in der Folge eine offenere Regelung zur Teilnahme an einer Wiederholung der Stadtpräsidiumswahl beziehungsweise an einem zweiten Wahlgang vor: Künftig sollen hier alle in den Gemeinderat gewählten Personen kandidieren können, unabhängig davon, ob sie bereits im ersten Wahlgang um das Stadtpräsidium angetreten sind. Der Stadtrat schliesst sich dem Gemeinderat an und unterbreitet den Stimmberechtigten mit dieser Vorlage die entsprechende Änderung des Reglements über die politischen Rechte. Sie ist im Kapitel «Die neue Regelung» näher beschrieben.



Der Stadtpräsident beziehungsweise die Stadtpräsidentin wird in der Stadt Bern von den Stimmberechtigten gewählt. Der letzte Urnengang fand im November 2012 statt.

### **Grosser Regelungsspielraum**

Die Verfassung des Kantons Bern sieht vor, dass der Gemeinderat und das Gemeindeparlament von den Stimmberechtigten gewählt werden müssen. Zum Wahlverfahren macht das kantonale Recht keine spezifischen Vorschriften, sondern hält explizit fest, «dass die Gemeinden die Grundzüge des Wahlverfahrens im Organisationsreglement im Rahmen des übergeordneten Rechts selbst ordnen.» Die Gemeinden sind also beispielsweise frei, festzulegen, ob ihre Behörden in einem Majorz- oder in einem Proporzwahlverfahren gewählt werden und nach welchen spezifischen Regeln diese Wahlen ablaufen. Dieser Spielraum hat zu einer grossen Vielfalt von Wahlsystemen im Kanton Bern geführt.

### **Festhalten an doppelter Hürde**

Gemeinderat und Stadtrat wollen daran festhalten, dass Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident nur werden kann, wer im Verhältniswahlverfahren auch in den Gemeinderat gewählt worden ist. Diese doppelte Anforderung an die Wahl wurde von den Stimmberechtigten 1974 beschlossen und verschafft der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten die für das Amt wesentliche erhöhte demokratische Legitimation.

Entwurf

# Die neue Regelung

**Die vorliegende Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte sieht vor, dass sich künftig an einem zweiten Wahlgang oder an einer Wiederholung der Wahl für das Stadtpräsidium alle gewählten Gemeinderatsmitglieder beteiligen können.**

Nach eingehender Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten zur Anpassung des Wahlverfahrens für das Stadtpräsidium entschied sich der Gemeinderat, dem Stadtrat und den Stimmberechtigten eine Erweiterung der Teilnahmemöglichkeiten an einer Wahlwiederholung oder an einem zweiten Wahlgang vorzuschlagen: Neu sollen alle gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Kandidatur berechtigt sein. Die Einschränkung, wonach nur gewählte Gemeinderatsmitglieder antreten dürfen, die bereits im ersten Wahlgang um das Stadtpräsidium kandidiert haben, soll entfallen.

Erreicht also im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, haben alle in den Gemeinderat gewählten Personen die Möglichkeit, sich für den zweiten Wahlgang aufstellen zu lassen. Auch wenn der Fall eintritt, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin um das Stadtpräsidium zwar das absolute Mehr erreicht, aber nicht in den Gemeinderat gewählt wird, steht die anschließende Wiederholung der Stadtpräsidiumswahl allen in den Gemeinderat Gewählten offen. Damit wird sichergestellt, dass nicht diejenige Person in stiller Wahl gewählt wird, die als einzige im ersten Wahlgang um das Stadt-

präsidium kandidiert und die Proporzwahl in den Gemeinderat geschafft hat. Vielmehr muss dieser Kandidat oder diese Kandidatin in einem zweiten Wahlgang beziehungsweise bei einer Wahlwiederholung gegen allfällige neue Kandidierende aus dem Kreis der gewählten Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte antreten.

Stadtrat und Gemeinderat schlagen den Stimmberechtigten demnach die nachfolgend aufgeführten, im Gesetzestext rot markierten Änderungen der Artikel 54, 56 und 69 des Reglements über die politischen Rechte vor. Den Kern der Teilrevision bildet die Änderung von Artikel 54 Absatz 3. Der neue Artikel 56 Absatz 2 regelt insbesondere, bis wann die gewählten Gemeinderatsmitglieder ihre Kandidatur für die Wahlwiederholung beziehungsweise für den zweiten Wahlgang erklären müssen und der in Artikel 69 Absatz 3 eingefügte Vorbehalt stellt sicher, dass die dortige Regelung zur Teilnahme an einem zweiten Wahlgang für die Stadtpräsidiumswahl nicht gilt.



Der traditionelle Sitz des Stadtpräsidenten respektive der Stadtpräsidentin der Stadt Bern: Der Erlacherhof an der Junkerngasse 49 in der Unteren Altstadt.

## Reglement über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004

### Artikel 54 Wahlmodus

- 1 Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erfolgt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Ermittlung des Mehrs richtet sich nach Artikel 69.
- 2 Wird im ersten Wahlgang eine Person zwar als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident, jedoch nicht als Gemeinderätin oder Gemeinderat gewählt, so ist die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zu wiederholen.
- 3 Wird ein zweiter Wahlgang nötig oder muss die Wahl gestützt auf Absatz 2 wiederholt werden, so **sind als Kandidierende alle in den Gemeinderat gewählten Personen zugelassen.**

### Artikel 56 Wahlvorschläge

- 1 Für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sind Wahlvorschläge gemäss Artikel 35 einzureichen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Fristen von Artikel 37.
- 2 **Im Fall eines zweiten Wahlgangs oder einer Wiederholung der Wahl gemäss Artikel 54 Absatz 2 und 3 gilt als Wahlvorschlag die bis am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der**

**Stadtkanzlei eingegangene schriftliche Erklärung eines gewählten Gemeinderatsmitglieds, für das Stadtpräsidium zu kandidieren.**

### Artikel 69 Wahlergebnis

- 1 Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- 2 Haben mehr Kandidierende das absolute Mehr erreicht, als Behördemitglieder zu wählen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- 3 Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so wird ein zweiter Wahlgang nötig. Im zweiten Wahlgang verbleiben pro freien Sitz höchstens diejenigen drei Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. **Vorbehalten bleiben die Regelungen zur Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.**
- 4 In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- 5 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident nimmt die Losziehung vor.

# Das sagt der Stadtrat

## Argumente aus der Stadtratsdebatte

### Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

---

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

---

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

---

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

---

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

---

### Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

---

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simullacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aqae dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

---

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

---

### Abstimmungsergebnis im Stadtrat

- x Ja
- x Nein
- x Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter [www.ris.bern.ch/sitzungen.aspx](http://www.ris.bern.ch/sitzungen.aspx)

# Beschluss und Abstimmungsfrage

## Beschluss des Stadtrats vom ...

1. Die Stadt Bern beschliesst die Teilrevision des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (Art. 54, 56 und 69).

2. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Der Stadtratspräsident:  
Claude Grosjean

Der Ratssekretär:  
Daniel Weber

## Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte: Wahlverfahren Stadtpräsidium» annehmen?

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?  
Auskunft erteilt die

Stadtkanzlei  
Erlacherhof  
Junkerngasse 47  
3000 Bern 8

Telefon: 031 321 62 10  
E-Mail: stadtkanzlei@bern.ch